

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Frau Abteilungsleiterin
Erika Huxhold

10117 Berlin

08.07.2008/rei

Telefon +49 30 37711-0
Durchwahl 37711-420
Telefax +49 30 37711-409

E-Mail

uda.bastians@staedtetag.de

Bearbeitet von

Dr. Uda Bastians-Osthaus

Aktenzeichen

50.06.00 D

Dauerverwaltungsakte im SGB XII Aufschiebende Wirkung bei Widerspruch und Anfechtungsklage im SGB XII

Sehr geehrte Frau Huxhold,

in der Praxis der Träger der Sozialhilfe besteht ein Problem, dass wir Ihnen gerne mit der Bitte um eine Einschätzung Ihrerseits schildern möchten.

1. Dauerverwaltungsakte im SGB XII

In der Vergangenheit wurden Sozialhilfeleistungen grundsätzlich nur für die Gegenwart geleistet. Es galt der ungeschriebene Grundsatz, dass Sozialhilfe keine „rentengleiche Dauerleistung“ darstellt und nur zeitabschnittsweise (i.d.R. monatsweise) gewährt wurde.

Dies wurde auch dann angenommen, wenn die Bewilligung „bis auf weiteres“ erfolgte. Hiermit sollte lediglich in Aussicht gestellt werden, dass bei Fortbestand der Bewilligungsvoraussetzungen auch weiter geleistet werde. Regelsatzleistungen, Pflegegeld oder sonstige regelmäßige Leistungen werden grundsätzlich nur für den laufenden Monat gewährt. Eine Ausnahme mag die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII sein, die wir an dieser Stelle jedoch außer Acht lassen können.

In den letzten Jahren sind nun die Gerichte zunehmend dazu übergegangen, auch in der Hilfe zum Lebensunterhalt Dauerverwaltungsakte anzunehmen, wenn in dem Bescheid die Formulierung „bis auf weiteres“ gewählt wurde. Dies führt dazu, dass dann der Verwaltungsakt nur unter den Voraussetzungen des § 48 SGB X aufgehoben werden kann und Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung entfalten, sodass bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens die Hilfe weiter zu gewähren ist.

In der Regel ist es durch die Träger der Sozialhilfe jedoch nicht beabsichtigt, einen Dauerverwaltungsakt zu erlassen, sie möchten durch die Formulierung „bis auf weiteres“ lediglich die Information an den Leistungsempfänger vermitteln, dass die Leistung nicht jeden Monat erneut begehrt werden muss. So werden überflüssige Nachfragen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger vermieden. Alternativ wäre es zwar theoretisch möglich, jeden Monat einen neuen Bescheid zu erstellen, dies wäre jedoch mit erheblichem und aus unserer Sicht überflüssigen Verwaltungsaufwand und auch –kosten verbunden. Nach der Rechtsprechung der Sozialgerichte wäre das aber bei der jetzigen Rechtslage der einzig denkbare Weg, Dauerverwaltungsakte rechtssicher zu vermeiden.

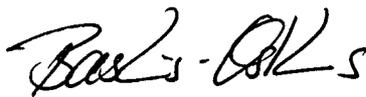
Es wird daher derzeit unter unseren Mitgliedsstädten diskutiert, ob in das SGB XII eine Klarstellung eingefügt werden sollte, dass SGB XII-Leistungen nur zeitabschnittsweise gewährt werden und nur dann als Dauerverwaltungsakt, wenn dies im SGB XII (z.B. § 44 Abs. 1 SGB XII) oder im Bewilligungsbescheid ausdrücklich so vorgesehen ist.

2. Aufschiebende Wirkung bei Widerspruch und Anfechtungsklage

Ebenfalls diskutiert wird, ob in das SGB XII nicht eine Regelung entsprechend des § 39 Nr. 1 SGB II (keine aufschiebende Wirkung bei Widerspruch und Anfechtungsklage) aufgenommen werden sollte. Hier besteht nach unserer ersten Einschätzung eine Regelungslücke, gerade im Hinblick auf möglicherweise echte Dauerverwaltungsakte im SGB XII (Viertes Kapitel). Weiterhin scheint es sich bei den in § 86 a Abs. 2 Nr. 1 bis 3 SGG bzw. § 39 Nr. 1 SGB II genannten Leistungsgruppen um vergleichbare Sachverhalte zu handeln, die es geradezu geboten erscheinen lassen, Leistungen nach dem SGB XII genauso zu behandeln.

Über eine Bewertung Ihrerseits würden wir uns freuen, für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Uda Bastians-Osthaus